

2. Wie wirkt bei Wechselforderungen die Zahlung?

I. Zivilsenat. Ur. v. 17. Mai 1905 i. S. U. (Kl.) w. L. & N. (Bekl.).
Rep. I. 76/05.

I. Landgericht Memel.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die Beklagte war Inhaberin eines auf die Klägerin gezogenen, von dieser akzeptierten, am 1. April 1902 fällig gewesenen Wechsels vom 11. Juli 1900 über 3441,85 M.

Unstreitig war dieses Akzept der Beklagten als Blankoakzept gegeben worden unter der Abrede, daß die Beklagte berechtigt sein solle, den Wechsel auf den Betrag ihrer Forderungen aus dem Konto der U.'schen Erben auszufüllen und gegen die Klägerin in Höhe dieses Betrages geltend zu machen. Die Beklagte setzte den Betrag

ihrer Forderungen an die U.'schen Erben in den Wechsel ein, wurde dann aber später von diesen wegen der Forderungen befriedigt.

Mit der erhobenen Klage verlangte daher die Klägerin die Feststellung, daß der Beklagten ein Anspruch gegen sie aus dem Wechsel nicht mehr zustehe, und die Verurteilung der Beklagten zur Herausgabe des Wechsels.

Die Beklagte wendete ein, am 10. September 1900 sei zwischen einem der Inhaber der verklagten Firma, G. N., und der Klägerin mündlich verabredet, daß der von der Klägerin der verklagten Firma gegebene Garantiewechsel auch für diejenigen Schulden bestehen bleiben sollte, welche ihr Sohn Ch. U. auf sein eigenes Konto bei der Beklagten gemacht habe und noch machen werde, und diese Schulden überstiegen die Summe von 3441,95 M.

Letzteres bestritt die Klägerin nicht. Sie leugnete aber die behauptete Verabredung und machte geltend, daß diese wegen Fehlens der Form des § 766 B.G.B. nichtig sein würde.

Das Oberlandesgericht R. machte die Entscheidung von einem richterlichen Eide des Gesellschafters G. N. über die erwähnte Behauptung der Beklagten abhängig.

Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Mit Recht und aus zutreffenden Gründen (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 48 S. 155, Bd. 51 S. 114) hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Klägerin sich hier nicht auf den § 766 B.G.B. berufen könne.

Die Revision gibt dies auch selbst zu, meint aber geltend machen zu können, daß die Wechselforderung durch Zahlung der Schuld der U.'schen Erben erloschen sei und nach diesem Erlöschen nicht durch die von der Beklagten behauptete Abrede habe wiederhergestellt werden können. Diesem Angriffe ist zunächst entgegenzuhalten, daß er von einer unrichtigen tatsächlichen Voraussetzung ausgeht. Aus dem Hinweis auf den Vermerk, den nach Angabe der Beklagten der Gesellschafter N. auf den Wechsel gesetzt hat, und auch aus der Einredebehauptung selbst ergibt sich, daß nach dieser die nachträgliche Abrede zwar nach der Ausfüllung des Blankoakzeptis, aber vor der Zahlung dessen, was die U.'schen Erben schuldig waren, getroffen sein soll, und aus der Fassung des Eides, von dem das Berufungs-

gericht seine Entscheidung abhängig macht, ist zu schließen, daß es genau das von der Beklagten behauptete bis zu dem auferlegten Eide für bewiesen erachtet hat.

Verfehlt würde der Revisionsangriff aber auch dann sein, wenn seine tatsächliche Voraussetzung zuträfe. Bei Wechselforderungen wirkt die Zahlung nicht so, wie bei gewöhnlichen Forderungen. Ungeachtet der Zahlung besteht die Wechselforderung weiter, wenn die Wechselurkunde unzerstört und ohne Quittungsvermerk im Besitze dessen verbleibt, der Wechselgläubiger geworden war. Gegen diesen erwächst nur eine Einrede der Arglist, wenn er sein formales Recht dazu mißbraucht, das bereits Empfangene noch einmal zu fordern.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 11 S. 21.

Von einer solchen Einrede kann im vorliegenden Falle keine Rede sein, wenn durch Parteiabrede für die in den Händen der Beklagten belassene Wechselurkunde nach Beseitigung des ursprünglichen ein neuer Schuldgrund geschaffen worden ist." . . .